

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung Tierphysiotherapeut/in – geprüft nach GGTM

Stand: Februar 2023

Verabschiedet am: 7. Februar durch Beschluss des Vorstands der GGTM e.V.

[Wording:

- **Prüfung = Prüfung nach Vorliegen aller Voraussetzungen**
- **Tierphysiotherapeutinnen in Ausbildung = Auszubildende/Prüfling]**

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zertifizierung

(1) Die Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin (GGTM) zertifiziert TierphysiotherapeutInnen für Kleintiere. Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der (GGTM) ist angelehnt an das Gesetz der Humanphysiotherapeuten.

(2) Voraussetzung für die Prüfung sind die in Anlage 1 aufgeführten 500 Ausbildungsstunden sowie eine praktische Ausbildung (Praktikum) von 176 Stunden am Kleintier sowie mindestens drei durch die GGTM veranstaltete Seminare mit insgesamt 28 Stunden aus dem Curriculum (siehe Anlage 2)

(3) Wenn ein Prüfling nicht die Ausbildungsstunden nachweisen kann, muss der Prüfling bei Schulen, die mit der GGTM zusammenarbeiten, die im jeweiligen Bereich geforderte Stundenzahl absolvieren.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und die Anzahl der Stunden ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen. Praktischer Unterricht, sofern nicht nachweisbar, wird von der GGTM nachgefordert (siehe Anlage 1, Teil B) und kann bis zur Prüfung abgeleistet werden.

§ 2 Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

(2) Die Prüfung findet an einem von der GGTM festzulegenden Ort statt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens vier Tierärzten zusammen: Zwei tierphysiotherapeutischen Fachvertretern der GGTM und zwei weiteren GGTM-Mitgliedern, die die Prüfungen abnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt für jede Prüfung zwei Prüfer, einen tierphysiotherapeutischen Fachvertreter der GGTM, der die Prüfungsleitung übernimmt, und ein

GGTM-Mitglied, das als Beisitzer fungiert. Bei nicht einstimmiger Entscheidung der Prüfer entscheidet der Prüfungsleiter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist unter der Anschrift der Geschäftsstelle der GGTM erreichbar.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss der GGTM entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zu einer Prüfung und setzt die Prüfungstermine fest. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt in Schriftform spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags und ist rechtlich bindend.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses in amtlich beglaubigter Abschrift,
- eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der besuchten tierphysiotherapeutisch ausbildenden Schule/tierphysiotherapeutischen Ausbildungsstätte,
- Bescheinigungen nach § 1 Abs. 2 über die Prüfungsvoraussetzungen.

(3) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

(4) Der Prüfling muss die Einladung zum Prüfungstermin innerhalb von acht Tagen schriftlich bestätigen. Es gilt der Poststempel.

(5) Ein Vertreter der ausbildenden Institution kann nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss auf Wunsch eines Prüflings der Prüfung beiwohnen.

§ 5 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 6 Benotung

Prüfungen werden wie folgt benotet:

- "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, damit ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 7 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

(3) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteiles kann der Prüfling die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung je einmal wiederholen.

(4) Vor einer Wiederholung einer Prüfung muss der Prüfling zwei weitere Weiterbildungsseminare aus dem Curriculum der GGTM (siehe Anlage 2) erfolgreich absolvieren, die die Thematik der theoretischen oder mündlich-praktischen Prüfung berühren. Ein Nachweis über die Teilnahme an den Weiterbildungsseminaren ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

§ 8 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Tritt der Prüfling von einer Prüfung zurück oder zieht seinen Antrag zurück, so muss er den entstandenen Verwaltungsaufwand bezahlen.

§ 9 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein triftiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein triftiger Grund vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuss kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 11 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2

Prüfungsbestimmungen für die durch die GGTM geprüften Tierphysiotherapeuten nach § 1

§ 12 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

- Berufs- und Gesetzeskunde; Verhaltenslehre, Physiologie und Anatomie
- Angewandte Physik und Biomechanik; Trainings- und Bewegungslehre;
- Prävention und Rehabilitation; Methodische Anwendung der Physiotherapie in der Veterinärmedizin;
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehre, einschließlich Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sowie Tierschutzrecht.

(2) Der Prüfling hat in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit Fragen zu den vier Fächergruppen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert insgesamt 90 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an einem Tag durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der GGTM bestellt.

(3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens einem Fachprüfer zu benoten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mit mindestens "ausreichend" benotet wird.

§ 13 Mündlich-praktischer Teil der Prüfung

(1) a) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Anatomie,
- Physiologie,
- Spezielle Krankheitslehre
- Physiotherapeutische und physikalisch-technische Behandlungsmöglichkeiten

b) Der praktische Teil der Prüfung umfasst folgende Fächergruppen:

- Methodische Anwendung der Tierphysiotherapie an einem Patienten in den veterinärmedizinischen Fachgebieten:
 - Chirurgie oder Orthopädie sowie
 - Innere Medizin, Neurologie, Geriatrie oder Jungtiererkrankungen
- Der Prüfling hat je Patienten eine Befunderhebung durchzuführen, zu bewerten, zu dokumentieren und den Therapieplan mit Behandlungsziel und Behandlungsschwerpunkt zu erstellen sowie auf dieser Grundlage geeignete Behandlungstechniken durchzuführen.

- tierphysiotherapeutische Behandlungstechniken: der Prüfling hat mindestens drei spezifische tierphysiotherapeutische Behandlungstechniken am Kleintier auszuführen und zu erklären;
- Bewegungstherapie: der Prüfling hat mindestens eine diagnosebezogene Bewegungstherapie für den Tierhalter anzuleiten;
- Massagetherapie: der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Kleintier auszuführen und zu erklären;
- Elektro-, Licht- und Strahlentherapie: der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Kleintier auszuführen und zu erklären
- Hydro- und Thermotherapie: der Prüfling hat aufgrund der Vorgaben des Fachprüfers mindestens eine Behandlungstechnik am Kleintier auszuführen und zu erklären;

(2) Die Prüfung wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen, benotet und dauert je Prüfling 90 Minuten. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" benotet wird. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu zwei Personen geprüft.

(3) Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Prüfung zählen je zur Hälfte zur Gesamtnote.

Abschnitt 3

Zertifikat, Inkrafttreten

§ 14 Prüfungsurkunde

- (1) Wird die Prüfung gemäß Abschnitt 2 bestanden, stellt die GGTM ein Zertifikat zur Führung der Bezeichnung „GGTM zertifizierter Tierphysiotherapeut“ nach dem Muster der Anlage 5 aus.
- (2) Die GGTM stellt spätestens drei Monate nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse die Prüfungsurkunde aus.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der GGTM tritt am Tag nach der Verabschiedung durch den Vorstand der GGTM in Kraft.

Zertifikat, Erhaltung

§ 16 Erhaltung

Zur Erhaltung des Zertifikats sind mindestens 6 Fortbildungsstunden pro Jahr bei der GGTM zu leisten. Der Nachweis der Fortbildungsstunden ist alle zwei Jahre bei der Geschäftsstelle der GGTM vorzulegen.

Anlage 1 (zu § 1)

Die GGTM empfiehlt ein Praktikum bei einer tierphysiotherapeutisch arbeitenden Praxis vor dem Beginn der tierphysiotherapeutischen Ausbildung.

Theoretischer und praktischer Unterricht für GGTM zertifizierte Tierphysiotherapeuten – Voraussetzung zur Prüfungszulassung sind insgesamt: 500 Unterrichtsstunden, davon sind mindestens 40% als praktischer Unterricht * durchzuführen.

* Praktischer Unterricht in Präsenz beinhaltet:

- Übungen am oder mit dem Tier/Mensch,
- Übungen an einem entsprechenden Modell oder Präparat
- Diagnostik mit Videodemonstrationen, z.B. Lahmheitsdiagnose.

Der theoretische Unterricht kann als Fernunterricht, als Webinar oder als Präsenzunterricht stattfinden.

Wenn der Abschluss der Ausbildung länger als fünf Jahre zurückliegt und die Tierphysiotherapie in eigener Praxis betreibt, kann die weiteren GGTM-Seminare (28 Stunden, Anlage 2) sofort belegen und die Anmeldung für die Prüfung vorgenommen werden. Für jedes Praxisjahr in eigener oder fremder Praxis werden 50 Fortbildungsstunden angerechnet.

Von den ausbildenden Tierphysiotherapieschulen/tierphysiotherapeutischen Ausbildungsstätten wird erwartet, folgende Themen im Unterricht zu behandeln, um auf die geforderte Stundenzahl zu kommen:

Teil A: Theoretische und praktische Ausbildung

1 Berufs- und Gesetzeskunde, Tierschutz

- 1.1 Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs
- 1.2 Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen
- 1.3 Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind
- 1.4 Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz
- 1.5 Einführung in das Tiergesundheitsgesetz
- 1.6 Rechtliche Grundlagen
- 1.7 Tierschutz Grundlagen und spezielle Aspekte beim Kleintier

Die hierfür vorgesehenen 8 Stunden können bis zu 8 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

2 Anatomie

- 2.1 Allgemeine Anatomie
 - 2.2.1 Begriffsbestimmung und anatomische Nomenklatur
 - 2.2.2 Lage- und Richtungsbezeichnungen
 - 2.2.3 Aufbau des Skelettsystems und allgemeine Gelenklehre
- 2.3 Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates
 - 2.3.1 Allgemeine funktionelle Aspekte des Bewegungsapparates
 - 2.3.2 Palpation des Bewegungsapparates

- 2.3.3 Spezielle funktionelle Aspekte des Schultergürtels und der Vordergliedmaße
- 2.3.4 Spezielle funktionelle Aspekte des Beckens und der Hintergliedmaße
- 2.3.5 Spezielle funktionelle Aspekte der Wirbelsäule und des Kopfes
- 2.4 Anatomie der inneren Organe und der Endokrinologie
- 2.5 Anatomie des Nervensystems
 - 2.5.1 Einführung in das Nervensystem
 - 2.5.2 Zentrales Nervensystem
 - 2.5.3 Peripheres Nervensystem
 - 2.5.4 Vegetatives Nervensystem
- 2.6 Anatomie der Sinnesorgane
- 2.7 Anatomie des Binde- und Stützgewebes

Die hierfür vorgesehenen 84 Stunden können bis zu 42 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

3 Physiologie

- 3.1 Grundlagen der Zellphysiologie
- 3.2 Nervenphysiologie
 - 3.2.1 Nozizeption und Schmerz
 - 3.2.2 Das somatoviszzerale sensorische System
 - 3.2.3 Gleichgewichtssystem
- 3.3 Sinnesphysiologie
- 3.4 Muskelphysiologie
 - 3.4.1 Muskelmechanik und -energetik
 - 3.4.2 Quergestreifte Muskulatur
 - 3.4.3 Glatte Muskulatur
- 3.5 Gefäßphysiologie
 - 3.5.1 Arteriell, venöses und lymphatisches System
- 3.6 Herzerregung, -mechanik, Energetik der Herzaktion
 - 3.6.1 Funktionen, Volumen und Zusammensetzung des Blutes
- 3.7 Physiologie des Respirationssystems
- 3.8 Physiologie des Verdauungs-, Urogenital-, Stoffwechsel- und des endokrinen Systems
- 3.9 Zusammenwirken der Systeme
- 3.10 Physiologische Mechanismen der Infekt- und Immunabwehr

Die hierfür vorgesehenen 32 Stunden können bis zu 32 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

4 Allgemeine Krankheitslehre

- 4.1 Pathologie der Zelle
- 4.2 Krankheit und Krankheitsursachen
 - 4.2.1 Krankheitsverlauf und -symptome
 - 4.2.2 Entzündungen und Ödeme
 - 4.2.3 Degenerative Veränderungen
- 4.3 Wachstum und seine Störungen
- 4.4 Gutartige und bösartige Neubildungen
- 4.5 Störungen der immunologischen Reaktionen
- 4.6 Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen, Blutungen

4.7 Störungen des Gasaustausches und der Sauerstoffversorgung

Die hierfür vorgesehenen 28 Stunden können bis zu 28 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

5 Spezielle Krankheitslehre

- 5.1 Innere Medizin
- 5.2 Orthopädie/Traumatologie
- 5.3 Chirurgie/Traumatologie
- 5.4 Neurologie
- 5.5 Gynäkologie
- 5.6 Neonatologie und Jungtiererkrankungen
- 5.7 Dermatologie
- 5.8 Geriatrie
- 5.9 Sportmedizin
- 5.10 Endokrine Organe

Die hierfür vorgesehenen 48 Stunden können bis zu 48 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

6 Hygiene

- 6.1 Allgemeine und spezielle Hygiene
- 6.2 Desinfektion, Sterilisation
- 6.3 Wasserhygiene

Von den vorgesehenen 8 Stunden können bis zu 4 Stunden theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.

7 Erste Hilfe, Verbandtechnik und Selbstschutz

- 7.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen
- 7.2 Erstversorgung von Verletzten sowohl des Menschen als auch des Tieres
- 7.3 Transport von verletzten Tieren
- 7.4 Psychologie/Verhaltenslehre

Die hierfür vorgesehenen 12 Stunden können bis zu 4 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

8 Bewegungslehre

- 8.1 Grundlagen der Bewegungslehre
- 8.2 Bewegungs-, Gang- und Haltungsanalysen
- 8.3 Haltungs- und Stellreaktionen

Die hierfür vorgesehenen 24 Stunden können bis zu 8 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

9 Allgemeine Untersuchung

- 9.1 Der allgemeine Untersuchungsgang am Tier

- 9.2 Propädeutik
- 9.3 Handling des Patienten

Die hierfür vorgesehenen 12 Stunden können bis zu 4 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

10 Grundlagen des Röntgens

- 10.1 Grundlagen des Röntgens
- 10.2 Röntgenbildinterpretation
- 10.3 Andere bildgebende Verfahren

Die hierfür vorgesehenen 12 Stunden können bis zu 12 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

11 Physiotherapeutische Befunderhebung und Untersuchungstechniken

Tierphysiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken

- 11.1 Grundlagen der Befunderhebung
- 11.2 Anamnese
- 11.3 Adspektion
- 11.4 Gangbildanalyse und Lahmheitsdiagnostik
- 11.5 Funktionsprüfung (einschließlich Gelenke, Muskulatur, Faszien, Bänder, Sehnen)
- 11.6 Palpation
- 11.7 Messverfahren
- 11.8 Neurologische Untersuchung, einschließlich Reflexverhalten und -prüfung
- 11.9 Wahrnehmung akustischer Auffälligkeiten
- 11.10 Dokumentation
- 11.11 Zusammenfassung der Befunderhebung
- 11.12 Erstellung des Behandlungsplanes, Krankenberichten und Berichterstattung

Die hierfür vorgesehenen 32 Stunden können bis zu 8 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

12 Prävention und Rehabilitation

- 12.1 Gesundheitsgerechtes Verhalten und Gesundheitsförderung
- 12.2 Grundlagen der Rehabilitation
- 12.3 Rehabilitationsplanung und -durchführung

Die hierfür vorgesehenen 24 Stunden können bis zu 4 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

13 Trainingslehre

- 13.1 Grundlagen der Trainingslehre
- 13.2 Beanspruchungsformen des Trainings
- 13.3 Bewegung in Bezug auf Raum, Zeit und Dynamik
- 13.4 Grundformen der Bewegung mit und ohne Gerät
- 13.5 Aufbau und Prinzipien des Trainings bei den verschiedenen Hundesportarten

13.6 Trainingslehre in der Prävention und Rehabilitation, z.B. bei Tieren mit Handicap oder mit besonderen Bedürfnissen (geriatrisch, nach Amputation o.ä.)

Die hierfür vorgesehenen 32 Stunden können bis zu 8 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

14 Krankengymnastische Behandlungstechniken

- 14.1 Grundlagen der krankengymnastischen Techniken
- 14.2 Gangschulung
- 14.3 Manuelle Therapie
- 14.4 Funktionsanalyse
- 14.5 Neurophysiologische Behandlungsverfahren
- 14.6 Motorische neuromuskuläre Fazilitation
- 14.7 Sonstige Behandlungstechniken

Die hierfür vorgesehenen 36 Stunden können bis zu 8 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

15 Massagetherapie

- 15.1 Grundlagen der Massage
- 15.2 Techniken und Wirkungen der Massage
- 15.3 Klassische Massage
- 15.4 Lymphdrainage
- 15.5 Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen

Die hierfür vorgesehenen 16 Stunden können bis zu 4 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

16 Elektro-, Licht-, Strahlentherapie

- 16.1 Einführung in die Elektrotherapie, physikalische Grundlagen
- 16.2 Elektrotherapie mit nieder-, mittel- und hochfrequenten Stromformen,
- 16.3 Grundlagen und Handhabung der Gerätschaften z.B. bei der Laser-, Interferenzstrom-, Magnetfeld-, TENS- und Ultraschallbehandlung

Die hierfür vorgesehenen 16 Stunden können bis zu 4 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

17 Hydro- und Thermotherapie

- 17.1 Grundlagen und Anwendungen in der Hydrotherapie
- 17.2 Krankengymnastische Behandlung im Unterwasserlaufband und im Schwimmbad
- 17.3 Grundlagen und Anwendungen in der Thermotherapie

Die hierfür vorgesehenen 12 Stunden können bis zu 4 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

18 Praktische Anwendung der Tierphysiotherapie

- 18.1 Innere Medizin
- 18.2 Chirurgie/Traumatologie
- 18.3 Orthopädie/Traumatologie
- 18.4 Gynäkologie
- 18.5 Neurologie/Neurochirurgie
- 18.6 Jungtiererkrankungen
- 18.7 Geriatrie
- 18.8 Sportmedizin
- 18.9 Physiotherapie bei Tieren mit Handicap oder mit besonderen Bedürfnissen (geriatrisch, multimorbid, nach Amputation o.ä.)

Die hierfür vorgesehenen 64 Stunden können bis zu 8 Stunden theoretischen Unterricht beinhalten.

Teil B: Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung für angehende GGTM zertifizierte Tierphysiotherapeuten – 176 Stunden, ein ca. vierwöchiges Praktikum in einer Tierphysiotherapie- oder Tierarztpraxis mit tierphysiotherapeutischer Ausrichtung:

1. Tierarztpraxen und Tierkliniken mit tierphysiotherapeutischer Ausrichtung/Abteilung (die mit der GGTM zusammenarbeiten oder GGTM-Mitglieder sind) oder
2. andere geeignete tierphysiotherapeutische Einrichtungen.

Anlage 2: Curriculum der GGTM

GGTM-Seminare, Pflicht:

- Regulationsmedizin (7 Stunden), Webinar
- Tierernährung (7 Stunden), Webinar
- Praxistage in Leipzig mit eigenen Patienten (14 Stunden)

Ergänzende und vertiefende Seminare:

- Manualtherapie (z.B. Impulstechniken in der Osteopathie, Triggerpunktbehandlung, Faszientechniken) (24 Stunden)
- Psychologie/Verhaltenslehre (Psychologie, der Mensch, sein Tier und sein Umfeld, der Tiertherapeut im Prozess der Patientenführung, Einführung in die Persönlichkeitspsychologie, Gesprächsführung, Verhaltenslehre) (7)
- Grundlagen und Stellung der Prävention beim Tier (einschließlich Fütterung, Haltung, Sport u.a.) (7)
- Psychologische Aspekte des Trainings (sowohl des Tierbesitzers als auch des Tieres) (8)
- Praxismanagement und Betriebswirtschaft (Praxis- und Personalführung, Betriebswirtschaft inkl. Kalkulation von Praxis- und Behandlungskosten, Buchführung, Werbung (Internetauftritt, Flyer, Visitenkarten u.a.) (12)

Die Seminare finden erst mit einer Mindestteilnehmerzahl ab 12 Teilnehmer/innen statt.

- Weitere Seminare sind in Planung wie z.B. ein Präparationskurs (16 Stunden). Der Präparationskurs wird erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Teilnehmer/innen stattfinden.

Anlage 3 (zu § 1)

.....
Bezeichnung der Tierphysiotherapieschule/tierphysiotherapeutischen Ausbildungsstätte

Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung teilgenommen.

..... Ausbildungsstunden undStunden Praktikum am Kleintier

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift(en) der Schulleitung/des Ausbilders

Anlage 4

Der/die Leiter/in des Prüfungsausschusses

Zeugnis über die Prüfung zum GGTM zertifizierten Tierphysiotherapeuten

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum, Geburtsort

hat am die Prüfung zum GGTM zertifizierten Tierphysio-
therapeuten vor dem GGTM-Prüfungsausschuss in
bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung "....."

2. im mündlich-praktischen Teil der Prüfung "....."

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 5

**Urkunde über die Erlaubnis
zur Führung der Bezeichnung
GGTM zertifizierte/r Tierphysiotherapeut/in**

.....
Name, Vorname

.....
geboren am

.....
in

erhält auf Grund der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin (GGTM) mit Wirkung vom heutigen Tage an die Erlaubnis, die Bezeichnung „GGTM zertifizierte/r Tierphysiotherapeut/in“ zu führen.

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift

Anlage 6

Nachweis über die fehlenden Ausbildungsstunden und/oder der fehlenden Praktikstage

1. Webinare/Seminare

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Anzahl der Praktikstage in der Praxis, inkl. Praktikums- bescheinigung als Kopie (beigelegt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....